

Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Dkfm. Hilde Schilling und Karl Daller, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 11. Dezember 1985 betreffend Novelle des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes - keine Verrechnung einer Abwassergebühr für Gartenwasser.

Mit der vorliegenden Novelle wird der sogenannte "Selbstbehalt" nach § 13 Abs. 1 des Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetzes von 200 m³ und mindestens 10 % des bezogenen Wassers zwar in eine sogenannte "Bagatellgrenze" von 100 m³ und mindestens 5 % umgewandelt; die unbefriedigende Situation jedoch nicht beseitigt, da kleinere Abnehmer bzw. Einleiter nach wie vor Abwassergebühr für nichteingeleitetes Wasser bezahlen müssen.

Begründet wird dies damit, daß angeblich "unwirtschaftliche Abzugsforderungen, welche die Administration überproportional verteuern würden, damit ausgeschlossen sind". Diese Begründung ist aus der Sicht des Konsumenten unverständlich. Für Wasser, das nachweislich nicht in den Kanal gelangt, sollte daher überhaupt keine Abwassergebühr bezahlt werden. Diesen Antrag haben die gefertigten ÖVP-Abgeordneten bereits am 26. April 1985 gestellt, auf den die nunmehrige Novelle zurückgeht. Daneben soll es so wie vorgesehen auch weiterhin die Möglichkeit des Pauschalbetrages für alle jene geben, die sich keinen Subzähler anschaffen wollen und sich den Nachweis der Nichteinleitung durch Vorlage prüfungsfähiger Unterlagen ersparen wollen.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

"Der Entwurf, mit dem das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1985 geändert wird, ist wie folgt abzuändern:

§ 13 Abs. 1, erster Satz, hat zu lauten:

(1) Für nach § 12 Abs. 1, Z 1 Abs. 2 und 4 festgestellte Wassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, ist über Antrag die Abwassergebühr zu erlassen, wenn die Nichteinleitung durch prüfungsfähige Unterlagen nachgewiesen wird. "

